



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.27 RRB 1913/0759**

Titel **Bau- und Niveaulinien.**

Datum 05.04.1913

P. 280

[p. 280] Mit Eingabe vom 14. Februar 1913 übermittelte die Bausektion I des Stadtrates Zürich Bau- und Niveaulinien der Hinterbergstraße von der Freudenberg- bis zur neuen Susenbergstraße und der Schlößlistraße (alte Susenbergstraße) von der Hinterberg- bis zur neuen Susenbergstraße zur Genehmigung.

Die Vorlage wurde am 28. Dezember 1911 vom Großen Stadtrate festgesetzt und am 15. Dezember 1911 im kantonalen und im städtischen Amtsblatt ausgeschrieben. Der eingegangene Rekurs Gujer-Weilenmann wurde durch Regierungsratsbeschluß vom 16. Januar 1913 abgewiesen. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. Februar 1913 sind gegen die beiden Vorlagen keine Rekurse mehr anhängig.

Aus der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat ist zu entnehmen:

Bau- und Niveaulinien der Hinterbergstraße sind bis zur Freudenbergstraße genehmigt; die Einteilung des oberhalb anstoßenden Gebietes im Quartierplanverfahren erfordert nun auch die weitere Festlegung der Bau- und Niveaulinien aufwärts bis zur Susenbergstraße. Der Baulinienabstand ist auf 17,5 m festgelegt. Die Baulinien laufen annähernd parallel zur bestehenden Straßenrichtung.

Bei der Ziehung der Niveaulinie mußte auf die im Quartierplan Nr. 214a projektierte Quartierstraße gegen die Jakobsburg, auf die bei der Freudenbergstraße abzweigende Quartierstraße der Baugesellschaft Phönix (Krönleinstraße) und weiter auf die Schlößlistraße (alte Susenbergstraße), Rücksicht genommen werden. Die Niveaulinie schließt mit 4% Steigung an die Freudenbergstraße an und geht in einer 10 m langen Ausrundung in 19,9% Steigung bis zur Quartierstraße 214 über. Ein 12,2 m langer Übergang und eine Steigung von 4% auf 11,57 m Länge ermöglichen die Einmündung dieser Quartierstraße und der alten Susenbergstraße. Zufolge dieser Einmündungen und der damit verbundenen Gefällsverminderung mußte oberhalb eine Treppe mit 22 Stufen eingelegt werden, von der aus die Niveaulinie weiter mit 21,4% bis zur Susenbergstraße ansteigt.

Die Baulinien für die Schlößlistraße (alte Susenbergstraße) sind mit 15 m Abstand und in der Hauptsache parallel zur bestehenden Straße projektiert. Bei den Einmündungen in die Hinterberg- und die Susenbergstraße, sowie bei der Straßenbiegung beim Schlößli sind die Baulinien zweckentsprechend ausgebildet.

Die Niveaulinie schließt mit einer 12 m langen Ausrundung an die Hinterbergstraße an und geht auf 59,5 m in eine Steigung von 19% über. Von da ab ermöglichen Übergänge von 41 und 22,8 m Länge mit Steigungen von 9 und 4,8% den Anschluß an die Susenbergstraße.

Mit Zuschrift vom 17. März 1913 an den Stadtrat Zürich machte die Baudirektion darauf aufmerksam, daß für die Hinterbergstraße und die Schlößlistraße, die wohl zur Verkehrserleichterung und zur Aufschließung von Bauland ausgebaut werden,



Steigungen von 19 und 19,9% vorgesehen seien, trotzdem die Bausektion I in der Vernehmlassung zum Rekurse in Sachen Gujer-Weilenmann's Erben sich dahin geäußert hat, daß Steigungen von 17% als Zufahrten zu Wohnhäusern nicht mehr in Betracht kommen. Die Baudirektion ersuchte daher um Bekanntgabe der Umstände, welche dennoch dazu Veranlassung gaben, diese großem Steigungen zur Ausführung vorzuschlagen.

Der Stadtrat Zürich erklärt am 20. März 1913, daß die Hinterbergstraße zwischen Freudenbergstraße und Quartier Straße II entsprechend dem Rekursentscheid in Sachen Erben Gujer 19,9% erhalte und entspreche damit in der Hauptsache der bestehenden Straße. Da Hinterberg- und Schlößlistraße im untern Teile Steilstraßen seien, die als Zufahrt zu Bauten nicht in Frage kommen, sei für die Straße II in der Hinterbergstraße ein Kehrplatz eingeschaltet worden. Dies verursachte naturgemäß eine starke Einschnidung der Hinterbergstraße und in der letztem die Einschaltung einer Treppenanlage. Für die Schlößlistraße resultierte eine Senkung im Anschluß an die Hinterbergstraße.

Bei dieser Festsetzung der Straßen sei man sich bewußt gewesen, daß der untere Arm der Schlößlistraße nicht als Zufahrt zu Bauplätzen dienen könne. Die Aufschließung des Baublockes zwischen Schlößli-, Susenberg- und Hinterbergstraße sei von der in 9% liegenden Strecke der Schlößlistraße aus, eventuell unter Einlegung einer privaten Zufahrt, möglich. Der ganze Baublock gehöre der Baugesellschaft Phönix, welche über die Sachlage nicht im Unklaren sei. Eine Reduktion der Steigung der Schlößlistraße sei ohne einen tiefen Einschnitt beim Schlößli, wo die Straße heute schon in einem ungefähr 2 m tiefen Einschnitt liegt, unmöglich. Wollte eine Steigung von 15% durchgeführt werden, was als oberste Grenze einer Zufahrtsstraße angenommen werde, so müßte der Einschnitt schon 2,3 m betragen; ein solcher würde die Gegend verunstalten.

Die Baudirektion berichtet:

Auf diese Erklärungen hin können die vorgelegten Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung empfohlen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Bau- und Niveaulinien der Hinterbergstraße von der Freudenberg- bis zur neuen Susenbergstraße mit einem Baulinienabstand von 17,5 m und der alten Susenbergstraße (Schlößlistraße) von der Hinterberg- bis zur neuen Susenbergstraße mit einem Baulinienabstand von 15 m werden genehmigt,
- II. Mitteilung an die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Zustellung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/29.03.2017]